

Rücknahme der Genehmigung zur Öffnung an Sonntagen von Verkaufsstellen in Goslar 2023

Mit Bescheid der Stadt Goslar vom 24.01.2023 wurde folgender verkaufsoffener Sonntag gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 NLöffVZG für das gesamte Stadtgebiet genehmigt:

*am **Sonntag**, den **30.04** in der Zeit von **13:00 Uhr – 18:00 Uhr**
anlässlich der Walpurgisveranstaltung*

*am **Sonntag**, den **10.09.** in der Zeit von **13:00 Uhr – 18:00 Uhr**
anlässlich des Altstadtfestes*

*am **Sonntag**, den **05.11.** in der Zeit von **13:00 Uhr – 18:00 Uhr**
anlässlich der Veranstaltung „herbstliches Goslar“*

Diese Genehmigung wurde mit Bescheid vom 09.03.2023 nach § 48 (1) Alt. 1 VwVfG zurückgenommen.

Gem. § 48 Abs. 1 Alt. 1 VwVfG kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder die Vergangenheit zurückgenommen werden.

Der Stadt Goslar wird folglich das Recht eingeräumt, eine bereits erlassene Genehmigung ganz oder teilweise zurückzunehmen (auch wenn diese bereits unanfechtbar geworden ist).

Nach nochmaliger rechtlicher Prüfung ist die Genehmigung vom 24.01.2023 hinsichtlich der Öffnung der Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet an den benannten Sonntagen nicht aufrechtzuerhalten.

Eine Öffnung der Verkaufsstellen darf nur im räumlichen Bezug zur Veranstaltung stattfinden. Anlassbezogene Sonntagsöffnungen müssen in der Regel auf das räumliche Umfeld der Anlassveranstaltung beschränkt werden. Dieses Umfeld wird durch die Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung bestimmt und entspricht dem Gebiet, das durch das Veranstaltungsgeschehen selbst geprägt wird. Bei den angegebenen Veranstaltungen fehlt, für eine Öffnung im gesamten Stadtgebiet, der räumliche Bezug zur Veranstaltung.

Aus diesem Grund wird die Genehmigung vom 24.01.2023 zurückgenommen.

Gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 NLöffVZG kann die zuständige Behörde für Zulassungen nach Absatz 1 auf eine Jahresplanung hinwirken und Termine ortsüblich bekannt machen, bis zu denen Anträge gestellt sein sollten.

Als Termin für Anträge für verkaufsoffene Sonntage 2024 wird der **31.10.2023** festgelegt. Der Termin ist angemessen und erforderlich, um Beteiligungen im Rahmen einer Anhörung gem. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz durchführen und das Verfahren bis Jahresende abschließen zu können.

Stadt Goslar
Die Oberbürgermeisterin